

# Vorwort

Die Beendigung einer unternehmerischen Tätigkeit zieht zahlreiche steuerliche Konsequenzen nach sich, auch wenn keine Betriebs- oder Anteilsübertragung erfolgt, sondern der Unternehmer den wirtschaftlichen Organismus seines Betriebes derart zerschlägt (aufgibt), dass die unternehmerische Tätigkeit nicht von einem oder mehreren Nachfolgern fortgeführt werden kann.

**Dieses Handbuch soll ein Wegweiser in diesen herausfordernden Phasen eines zu beendenden Betriebes sein. Es vereint wissenschaftliche Aufarbeitung der Thematik mit Praxisbezug und prozessualer Aufbereitung.**

Bereits der Systematik des Einkommensteuergesetzes und insbesondere der Konzeption der steuerrechtlichen Gewinnermittlung folgend, sind die aus der Aufgabe eines Betriebes realisierten Einkünfte neben den Ergebnissen von laufenden und typischen Betriebsvorfällen vom Gewinnbegriff umfasst. Einkünfte aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebes, einer Mitunternehmerschaft bzw eines Mitunternehmeranteiles sind jedoch aufgrund der speziellen Ermittlungs- und Begünstigungsvorschriften des § 24 EStG und anderen Bestimmungen von laufenden Gewinnen bzw Verlusten und Einkünften aus anderen Formen der Beendigung abzugrenzen. Daneben sind auch im Betriebsaufgabefall die Sonderbesteuerungsregime für Grundstücke und Wirtschaftsgüter des Kapitalvermögens zu beachten.

**Der Abgrenzung einer Betriebsaufgabe iSd § 24 EStG sowie den anzuwendenden Ermittlungs-, Begünstigungs- und Besteuerungsvorschriften widmet sich der erste Teil des vorliegenden Handbuches.**

Um die bisher nicht aufgedeckten stillen Reserven eines Betriebes zu erfassen, ergibt sich auf der Grundlage des aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip abzuleitenden Postulats der Identität des Totalgewinnes vom Beginn bis zur Beendigung eines Betriebes bei einer Betriebsaufgabe die Notwendigkeit, Abweichungen zwischen den verschiedenen steuerlichen Gewinnermittlungsarten auszugleichen: Sofern die laufenden Einkünfte im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt wurden, ist daher vor der Ermittlung eines Betriebsaufgabergebnisses, die zwingend durch Betriebsvermögensvergleich zu erfolgen hat, ein Wechsel der Gewinnermittlungsart vorzunehmen.

**Der zweite Teil des vorliegenden Handbuches beinhaltet neben den Konsequenzen eines solchen aufgabebedingten Wechsels der Gewinnermittlungsart – basierend auf einer umfassenden Darstellung der Gemeinsamkeiten und Abweichungen der steuerlichen Gewinnermittlungsarten – auch Ausführungen zu aus anderen Anlässen erfolgenden, zwingenden oder freiwilligen Übergängen zwischen den einzelnen Gewinnermittlungsarten.**

Ferner sind neben Überlegungen zur konkreten praktischen Durchführung und Gestaltung einer Betriebsaufgabe sowie zu einem etwaigen Wechsel der Gewinnermittlungsart Möglichkeiten der Gewinn- bzw Verlusttransferierung zwischen laufendem Ergebnis und Übergangs- bzw Aufgabergebnis durch steuerbilanzielle Gestaltungen zu analysieren, die an Hand der jeweiligen unternehmerischen Zielstruktur optimiert werden können.

**Im dritten Teil des Handbuches wird daher eine Darstellung der prozessualen Schritte bei einer Betriebsaufgabe vorgenommen, die zu einer zielgerichteten Gestaltung von Gewinn- und Verlustkomponenten führen.**

**Mit Überlegungen zur steuerlichen Optimierung der Betriebsaufgabe sowie des Wechsels der Gewinnermittlungsart schließt dieses Buch.** Berücksichtigt wird dabei auch der durch das KonStG 2020 geschaffene, befristete Verlustrücktrag für aufgrund der COVID-19-Krise im Jahr 2020 realisierte Verluste. Gerade wenn Unternehmer aufgrund der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise eine Betriebsaufgabe planen, ergeben sich auf der Grundlage der Verlustrücktragsmöglichkeit spezielle Gestaltungspotenziale und damit auch Zielrichtungen der Steuerbilanzpolitik.

Die Ausführungen basieren auf der Rechtslage 2020 und berücksichtigen den Stand der Rechtsprechung und veröffentlichten Literatur mit Mai 2020.

Unser besonderer Dank gilt Herrn *Mag. Roman Kriszt* vom Linde Verlag für die rasche und umsichtige Umsetzung dieser Publikation.

*Georg Kofler  
Sabine Urnik  
Eva Rohn*